

JUGENDORDNUNG

des Turn u. Sportverein Sülldorf von 1925 e.V.

Zweck:

Die Jugendarbeit ist ein Teil der Vereinsarbeit. Sie soll selbständig geführt werden. Ihre Aktivitäten unterliegen den Satzungen des TSV Sülldorf, des HSJ und des HSB.

Die Jugendarbeit im TSV soll den Jugendlichen ermöglichen, ihre Interessen zu vertreten und gemeinschaftlich ihre sportlichen Aktivitäten zu gestalten. Dieses muss der Satzung des TSV Sülldorf entsprechen.

Die Einbeziehung von Randgruppen soll Bestandteil der Jugendarbeit sein. Die Jugendordnung will zur Persönlichkeitsbildung beitragen, Befähigung und Bereitschaft zum sozialen Verhalten fördern.

Sie will den Jugendlichen durch Begegnungen und Wettkämpfe die Bereitschaft zur Verständigung und Toleranz wecken. Durch entsprechende Angebote sollen die Jugendlichen zur Leistungsbereitschaft angeregt werden.

Aktive Mitarbeit in den Gruppen soll die Jugendlichen zur Mitgestaltung und zur Kritikfähigkeit im Vereinsleben anregen.

§ 1 Zusammensetzung der Vereinsjugend.

1.1. Die Vereinsjugend setzt sich zusammen aus:

- ⇒ den Kindern
- ⇒ den Jugendlichen
- ⇒ den in der Jugendarbeit tätigen Mitgliedern des Vereins.

§ 2 Organe der Vereinsjugend.

2.1. Die Organe der Vereinsjugend sind:

- ⇒ die Jugendversammlung (JV)
- ⇒ der Jugendausschuß (JA)

§ 3 Jugendversammlung (JV)

- 3.1. Die JV ist das übergeordnete Organ der Vereinsjugend
- 3.2. Die JV tritt mindestens einmal im Jahr zusammen, und muss 8 Wochen vor der Jahreshauptversammlung des Vereins stattgefunden haben
- 3.3. Jede JV ist spätestens 14 Tage vorher durch Aushang am Turnplatz bzw. in den Vereinsräumen oder durch schriftliche Einladungen, unter der Angabe der Tagesordnungspunkte, bekanntzugeben
- 3.4. Die Leitung einer JV übernimmt der 1. Jugendwart, im Falle seiner Verhinderung der 2. Jugendwart.
- 3.5. Jede ordnungsgemäß einberufene JV ist beschlussfähig.
- 3.6. Anträge für eine JV sind mindestens 14 Tage vorher beim JA einzureichen. Sie sind jedoch auch im Laufe der Versammlung zulässig, wenn sie von mindestens einem Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugend unterstützt werden.
- 3.7. Der JA ist verpflichtet, eine außerordentliche JV einzuberufen, wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugend dies unter Angabe von Gründen schriftlich verlangt. Eine außerordentliche JV muss spätestens 6 Wochen nach Eingang dieser Schreiben stattfinden.
- 3.8. Eine außerordentliche JV kann außerdem vom JA einberufen werden, wenn der gesamte JA dieses verlangt.

§ 4 Der Jugendausschuß (JA)

- 4.1. Die Interessen der Vereinsjugend werden durch den Jugendausschuß (JA) wahrgenommen. Er erfüllt

seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung, sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung.

4.2. Der JA setzt sich zusammen aus:

- ⇒ dem 1. Jugendwart
- ⇒ dem 2. Jugendwart/Kinderwart
- ⇒ dem Jugendsprecher
- ⇒ den Gruppensprechern

4.3. Die Jugendwarte vertreten die Interessen der Vereinsjugend. Die Aufgabe des 1. Jugendwartes besteht in der Pflege von Beziehungen. Er vertritt im Vorstand die Interessen der Vereinsjugend und gegenüber der Vereinsjugend die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes. Er vertritt den Verein in allen Jugendfragen nach außen. Der 1. Jugendwart ist verantwortlich für die der Vereinsjugend zustehenden finanziellen Mittel.

4.4. Die Gruppensprecher vertreten die Interessen ihrer Gruppen im JA. Sie werden jährlich von den Mitgliedern der Gruppe gewählt.

4.5. Die JA-Sitzungen sind öffentlich. Der JA kann jedoch mehrheitlich den Ausschluss der Öffentlichkeit beschließen. Die Bekanntgabe der Sitzungen erfolgt durch Aushang am Turnplatz bzw. in den Vereinsräumen.

4.6. Der JA ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder. Bei Stimmgleichheit wird der betreffende Tagesordnungspunkt auf die nächstfolgende Sitzung des JA (höchstens 4 Wochen später) vertagt, im Dringlichkeitsfalle auf einen früheren Termin. Auf dieser Sitzung sollten alle JA-Mitglieder anwesend sein und es muss eine Entscheidung herbeigeführt werden

4.7. Jede JA-Sitzung ist zu protokollieren. Die Protokolle sind zur Einsicht in der Geschäftsstelle zu hinterlegen.

4.8. Der JA, stellt den jährlichen Kostenplan für die Veranstaltungen in der Jugendarbeit auf und stimmt ihn mit dem geschäftsführenden Vorstand ab.

4.9. Die Mitarbeiter des JA sind verpflichtet, in der JV den Jugendlichen Rechenschaft abzulegen.

§ 5 Wahlen

5.1. Für die Abstimmungen und Wahlen gilt die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

5.2. Alle Mitglieder des JA, außer den Gruppensprechern, müssen von der JV gewählt werden.

5.3. Es werden gewählt in Jahren mit ungerader Endziffer:

- ⇒ der 1. Jugendwart
- ⇒ der Jugendsprecher

Es werden gewählt in Jahren mit gerader Endziffer:

- ⇒ der 2. Jugend wart/Kinderwart

5.4. Stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder im Alter von 13 bis 25 Jahren und die in der Jugendarbeit tätigen Vereinsmitglieder.

5.5. Wählbar sind alle Vereinsmitglieder im Alter ab 16 Jahren. Die Kandidaten für das Amt eines Jugendwartes müssen das 18 Lebensjahr vollendet haben

5.6. Wiederwahl ist jeweils zulässig.

§ 6 Änderung der Jugendordnung.

6.1. Jede Änderung der Jugendordnung bedarf der Zustimmung von mindestens 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einer JV

6.2. Änderungsvorschläge sind 4 Wochen vor der JV schriftlich beim Vereinsvorstand und der JA einzureichen.

6.3. Änderungsbeschlüsse bedürfen der Genehmigung durch die Jahreshauptversammlung des Vereins. Die Jugendordnung wird durch Beschluss der Jahreshauptversammlung rechtskräftig.